

Der Archidiakon in der Reichskirche.

Zur Typologie des Amtes im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit

Von KONSTANTIN MAIER

Einleitung

Dionysius der Karthäuser (1402–1472) schrieb in seinem Traktat „De vita et regimine archidiaconorum“ über die Vielfalt des geistlichen Amtes „... Idcirco non prosequor, quoniam circa eorum potestates et officia fere quot sunt ecclesiae, tot sunt consuetudinum varietates“¹.

Diese Tatsache zwingt uns, uns im vorliegenden Beitrag mit ausgewählten „Zitaten“ zu einer möglichen „Typologie“ zu begnügen. Zu individuell entwickelte sich im Mittelalter das Profil der Archidiakone jüngerer Ordnung, als daß wir uns vorschnell mit allgemeinen Aussagen begnügen könnten. Wer sich mit den Trägern archidiakonaler Gewalt beschäftigt, kommt nicht umhin, wesentliche Aspekte der mittelalterlichen Bistumsorganisation, der Entwicklung der bischöflichen Verwaltung, der Geschichte der Domkapitel, einzelner Stifte und Klöster und des Kirchenrechts zu berücksichtigen².

Die Typologie ist ein möglicher Ansatz, die Differenz und Kompatibilität geistlicher Amtsstrukturen in der Reichskirche festzustellen. Schon Alfred Schröder hatte 1929 in seinem Beitrag zum Augsburger Archidiakonats bemerkte, wie bedeutsam die Geschichte der Titulatur für ein Amt sein kann. Im Mittelalter hätten die „Titel“ nicht unbedingt einen gemeinsamen Ursprung. Variabel benütze man die Bezeichnung „Archidiakon“

¹ D. Dionysii Cartusiani opera omnia Tom XXXVII (Opera minora V), Tornaci 1909, 117 (Zitat nach H. J. B. MULDER, Der Archidiakonats im Bistum Utrecht bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Eine rechtshistorische Studie zum kirchlichen Verfassungsrecht [Utrecht, Nijmegen 1943] 5).

² Das Archidiakonats älterer Ordnung muß in diesem Beitrag außer acht gelassen werden. Dazu: A. SCHRÖDER, Entwicklung des Archidiakonats bis zum elften Jahrhundert, Phil. Diss. München (Augsburg 1890). N. HILLING, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonats in den sächsischen Bistümern, in: AkathKR 80 (1900) 80–114; 323–345; 443–468; 645–664; ebd. 81 (1901) 86–112. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Michael F. Feldkamp für die bischöflichen Stellvertreter des Bistums Osnabrück im Mittelalter vgl. M. F. FELDKAMP, Die Amtsbezeichnung des bischöflichen Stellvertreters an der Kurie zu Osnabrück, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymond Kottje zum 65. Geburtstag, hrsg. von P. MORDEK (Sigmaringen 1992) 461–476.

für ein Amt, das sich nach den jeweiligen Bedürfnissen eines Bistums entwickelt hätte³.

Es ist zumindest einen Versuch wert, das kontrastierende Amt des Archidiakons als Typologie darzustellen. Die Chance liegt darin, die historische Genese jenseits der vereinfachenden Systematik positiver Rechtsquellen besser zu erfassen. Von den häufig relativ spät ausgeprägten Amtsformen läßt sich mit Hilfe der Quellen und der Literatur auf den „Werdeprozeß“ des Archidiakonats zurückschließen.

Wie „stilisiert“ und verkürzt der Archidiakon in der Rechtsgeschichte gesehen wird, finden wir in der heute noch unverzichtbaren Rechtsgeschichte („System des katholischen Kirchenrechts“) von Paul Hinschius: Seit Papst Innozenz III. (1198–1216) besitze der Archidiakon als „iudex ordinarius“ in Konkurrenz zur bischöflichen Gewalt eine „iurisdictio propria“. Hinschius folgerte: „In seiner Hand ruht die Aufsicht über das ganze Kirchenwesen seines Bezirkes, namentlich über den Lebenswandel der Geistlichen und die Beobachtung ihrer Amtspflichten, über die Befähigung der Kleriker zur Ausübung ihres Berufes, über die Qualifikation der aus fremden Diözesen und Archidiakonaten kommenden Geistlichen, über die ordentliche Verwaltung des Gottesdienstes, die ordnungsgemäße Aufbewahrung der heiligen Öle und der Eucharistie sowie der Weihe der Kirchen und Altäre, das Vorhandensein und die Korrektheit der Meßbücher, die Dotation der einzelnen Kirchen, über den baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude, über die Kirchen-Inventarien, namentlich über die Bewahrung des Bestandes desselben vor nachlässiger und ungetreuer Verwaltung, als auch vor Eingriffen der Laien sowie über die Zulänglichkeit der Einkünfte der Beneficiaten“⁴. Dazu sei den Archidiakonen eine Fülle von Rechten übertragen worden; die Sprengelvisitationen, das Sendgericht, die Prüfung und Investitur von Klerikern und die Gerichtsbarkeit (Straf- und Disziplinalgewalt) waren die wichtigsten⁵.

Die „Machtfülle“ der Archidiakone hätte die bischöfliche Jurisdiktion beträchtlich eingeschränkt: „War gleich der Umfang der Archidiakonal-Rechte nicht überall derselbe, immerhin schränkten dieselben doch die bischöfliche Jurisdiktion auf das Erheblichste ein, und zwar theils so, daß ihre unmittelbare Handhabung in vielen Beziehungen ganz beseitigt wurde, theils so, daß sie günstigsten Falls mit den Rechten der Archidiakone konkurrierte“⁶.

Es wurde bei Hinschius der Eindruck erweckt, als hätte sich die allgemeine Norm in den Bistümern fast gleichförmig durchgesetzt. Die Summe

³ A. SCHRÖDER, Der Archidiakon im Bistum Augsburg, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg VI 97–231; 888–889 (Dillingen 1929) 140–141.

⁴ P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, 2. Bd. (Graz 1959) 195–196.

⁵ Ebd. 196–198.

⁶ Ebd. 198–199.

der aufgezählten Rechte entsprach jedoch keineswegs der tatsächlichen Stellung der Archidiakone in der Reichskirche. Das Archidiakonat der Rechtsgeschichte war eher eine fiktive Größe als eine Realität.

Die Idee einer „Typologie“ des Archidiakonats hat Rudolf Reinhardt 1975 vorgetragen⁷. Den Anstoß dazu gab die Untersuchung von August Franzen zum Kölner Archidiakonat in der Neuzeit⁸. Reinhardt verstand seinen Beitrag als kritische Reflexion der bisher erschienenen Archidiakonatsliteratur. Einmal wären die Voraussetzungen zu analysieren, die das Bild von der Entwicklung des Archidiakonates geprägt hätten. „Mit anderen Worten: das kirchen- und rechtsgeschichtliche Koordinatensystem ist zu überprüfen, in welches die aus den Archivalien erhobenen Daten zur Entwicklung eingetragen werden, und das auch dann noch von vielen Forschern als gültig akzeptiert wird, wenn bei Einzelanalysen der Quellenbefund nicht mehr recht dazu paßt und eigentlich eine Revision des herkömmlichen Bildes verlangt“⁹. Das Ergebnis würde vielfach, so Reinhardt, eine Revision des herkömmlichen Bildes verlangen. Stärker sollte zwischen den einzelnen „Typen des Archidiakonats“ kontrastiert werden, wie es in der geläufigen Unterscheidung von süddeutschem „Flächenarchidiakonat“ und dem „Stiftarchidiakonat“ in Nordwestdeutschland geschehen ist. Es bleibe ein Desiderat, die bisherige Literatur „neu zu lesen“, sie an den Quellen kritisch zu prüfen und so unter Umständen zu neuen Interpretationen zu kommen. Die Überlebenskraft mittelalterlicher Rechtsformen würde anschaulicher, die starre rechtsgeschichtliche Systematik relativiert und die Unterschiedlichkeit der gegebenen Verhältnisse zu einem unentbehrlichen Kriterium¹⁰.

Das bisherige Koordinatensystem brachte Reinhardt für das Mittelalter und die Neuzeit auf die griffige Formel: „episkopal ist gleich antiarchidiakonal“¹¹. Solche Vorurteile hielten sich in der Rechtsgeschichte durchgehend und seien nur schwer zu korrigieren. Man beurteilte das Aufkommen der bischöflichen Stellvertreter, der Richter, der Offiziale und geistli-

⁷ R. REINHARDT, Der Archidiakonat auf dem Konzil von Trient, in: ZSavRGkan 61 (1975) 84–100.

⁸ A. FRANZEN, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestandes nach dem Konzil von Trient (= RGStT 78/79) (Münster 1953).

⁹ REINHARDT (Anm. 7) 85.

¹⁰ Ebd. 85.

¹¹ R. Reinhardt ist der Ansicht, daß das Werk des Oratorianers Louis Thomassin „Vetus nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios in tres partes distributa“, Paris 1688 und Mainz 1787, kanonische Autorität erhalten und als Interpretationsmuster für die Archidiakonatsforschung geliefert hat (REINHARDT [Anm. 7] 99–100). Theodor Gottlob kam in seiner Untersuchung zu den Konstanzer Offizialen zu einem ähnlichen Ergebnis, TH. GOTTLÖB, Die Offiziale im Bistum Konstanz im Mittelalter, in: ZSKG 42 (1948) 142–144, 161–191, 257–296, 140.

chen Gerichte im 13. und 14. Jahrhundert mißverständlich als Kampfansage der Bischöfe an die Archidiakone und deren Rechte. Da die These nicht zu halten war, sprach man richtigerweise von der Konkurrenz der Archidiakone und der Offiziale. Die Bischöfe hätten mit der Einführung der delegierten geistlichen Richter die Zersplitterung der bischöflichen Jurisdiktion überwunden und mit dem neuen Amtstypus den Niedergang der archidiakonalen Gewalt herbeigeführt¹².

Zweifellos verschoben sich die Gewichte in Teilen der Reichskirche zugunsten der Offiziale (oder später der Generalvikare); besonders in Nordwestdeutschland konnten die Archidiakone ihre Rechte jedoch behaupten. Am Quellenbefund käme man zu einem sicheren Urteil, weshalb es zu den Rechtsverlusten der Archidiakone in vielen Bistümern gekommen war, in anderen dagegen nicht.

Das Konzil von Trient soll dem Archidiakonats angeblich den Todesstoß versetzt haben. Hans Erich Feine erweckte in seiner Rechtsgeschichte den Eindruck, als seien in Folge des Konzils die Archidiakone in der Reichskirche bis auf wenige Ausnahmen zur Bedeutungslosigkeit verurteilt worden¹³. In Wahrheit konnte der episkopale Impetus der tridentinischen Kirchenreform das alte Herkommen, partikuläre Amtsformen und Gewohnheiten nur bedingt verdrängen. Die Archidiakone sind dafür klassische Beispiele. Als Dignitäten, Stift- oder Klosterarchidiakonate vermochten sie sich in den Domkapiteln, Stiften oder Klöstern der Reichskirche zu behaupten. Die geistlichen Reichsfürsten in Nordwestdeutschland (zum Beispiel in Köln, Münster oder Osnabrück) und in Salzburg konnten bis zur Säkularisation die Jurisdiktion der Archidiakone nicht beseitigen. Deren quasiepiskopale Rechte oder Exemtionen waren für die

¹² A. DIESTELKAMP, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt am Ausgang des Mittelalters, in: Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt 7 (1931) 227–340, 281. 1907 stellte Otto Riedner in seinem Beitrag zum Speyrer Offizialat fest: „Das Offizialatsgericht ist das geistliche Gericht desjenigen bischöflichen oder archidiakonalen Beamten, der mit der Ausübung der seinem Auftraggeber zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit allgemein betraut ist. Diesen Beamten nennt das späte Mittelalter vorzugsweise Offizial; daher der Name des Gerichts. Der Offizial ist der erste rechtsgelehrte Berufsrichter, der in unserem Vaterlande des Rechts wartet, seine Bildung ist aus römisch-italienisch-kanonischen Rechtsquellen geschöpft, mit seiner Tätigkeit beginnt die Rezeption des römisch-kanonischen Prozesses und damit die Rezeption des Fremdrechts in Deutschland; daher die Bedeutung des Gerichts“, O. RIEDNER, Das Speirer Offizialatgericht im dreizehnten Jahrhundert, in: Historischer Verein der Pfalz Mitteilungen 29/30 (1907) 1–107, 1.

¹³ H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 5. durchgesehene Auflage (Köln – Wien 1972). Feine schrieb: „Das Tridentinum ... hat ihm (dem Archidiakonats) vollends den Boden entzogen, indem es sein Visitationsrecht stark einschränkte, ihm alle Ehe- und Kriminalsachen sowie das Exkommunikationsrecht entzog und alle Streitsachen an das bischöfliche Gericht verwies. In der Folge ist der Archidiakonats bis auf geringe Reste untergegangen, wenn auch die Archidiakone in einzelnen Gegenden ihre Rechte gegen das Tridentinum zu behaupten versuchten“ (534–535).

Bischöfe ein unüberwindbares Bollwerk gewesen. Auch bei den mißglückten Versuchen der Bischöfe, die Domkapitel „tridentinisch“ zu reformieren, kämen wir zu ähnlichen Ergebnissen.

August Franzen kam in seiner Studie zu den Kölner Archidiaconaten zu dem Ergebnis: „Grundsätzlich beanspruchten die Archidiakone noch dieselben Rechte, die sie im 16. Jahrhundert besessen und ausgeübt hatten. Sie wurden ihnen gelegentlich von der erzbischöflichen Behörde ausdrücklich belassen“¹⁴.

Dagegen hatte sich das Flächenarchidiaconat in Süddeutschland schon im Spätmittelalter als wenig funktionsfähig erwiesen. Es war eine anonyme und nicht entwicklungsfähige Verwaltungsgröße geblieben, die an Dignitäten oder Ehrenstellen in den Domkapiteln gebunden war¹⁵.

II. Zur Typologie der Archidiakone

1. Zur Titulatur

Schon in der Nomenklatur der Archidiakone zeigen sich erhebliche Unterschiede. Seit dem 13. Jahrhundert war der Titel „Archidiakon“ zu einem *Terminus technicus* geworden¹⁶. Albert Brackmann bemerkte in seiner Geschichte des Halberstädter Domkapitels: Der Archidiakon habe die „*iurisdictio per totum archidiaconatum, ius causas audiendi et decidendi, d. h. sowohl das ius inquirendi et excessus per archidiaconatum constituorum tam clericorumque laicorum corrigendi*“¹⁷. Brackmanns Angaben suggerierten, als hätte es eine geschlossene Amtsausübung in den fast vierzig Halberstädter Archidiaconaten gegeben. Es bleibt weithin ungeklärt, inwieweit wir von rechtssetzenden Quellen auf eine real ausgeübte Jurisdiktion schließen dürfen¹⁸.

In den Bistümern Mainz, Köln, Speyer, Straßburg, Utrecht und Trier hielt sich synonym der altertümliche Titel des „*chorepiscopus*“¹⁹. Nach einer Urkunde von 1083 verstand man in Trier unter den Chorbischöfen

¹⁴ FRANZEN (Anm. 8) 423.

¹⁵ Zur Entwicklung in Süddeutschland: E. BAUMGARTNER, Geschichte und Recht des Archidiaconates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (= KRA 39) (Stuttgart 1907).

¹⁶ HILLING (Anm. 2) 120.

¹⁷ A. BRACKMANN, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel. Phil. Diss. Göttingen (Werningerode 1898) 132.

¹⁸ Ebd. 129–132. K. BAUERMEISTER, Studien zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Erzbistums Mainz im späten Mittelalter, in: AkathKR 97 (1917) 501–535, 502–503.

¹⁹ BAUMGARTNER (Anm. 15) 81 u. 97.

die Archidiakone²⁰. Auch die Mainzer Stiftsarchidiakonate hatten ihre Wurzeln in den früheren Chorepiskopen²¹. In Utrecht war noch Ende des 14. Jahrhunderts der Name „chorepiscopus“ mit dem ungewöhnlichen Titel „archisubdiaconus“ verbunden²². Der Archidiakon in Goslar (Bistum Hildesheim) galt als eine „notabilis dignitas ecclesiastica vocata archidiaconatus in Goslaria“²³.

2. Zu den „Archidiaconi maiores“

a) Archidiakon und Domkapitel

Die sogenannten „archidiaconi maiores“ gehörten als Dignitäre den Domkapiteln an. Der Dompropst galt vielfach als vornehmster Archidiakon. Einige Beispiele seien angeführt: Die Dompropste in Mainz und Speyer bezeichneten sich jeweils als „archidiaconus maior“²⁴. 1004 beauftragte der Bischof von Magdeburg den Dompropst „per se committens episcopatum“. Später war der Dompropst Archidiakon der Bischofsstadt²⁵. In den Bistümern Hildesheim und Paderborn besaß der Dompropst ebenfalls das archidiakonale Amt²⁶. Der Kölner Dompropst übte als Archidiakon die Jurisdiktion über den ganzen westfälischen Diözesanbezirk und den altkölnischen Umkreis der Bischofsstadt aus²⁷. Der Dompropst in Lübeck war einziger Archidiakon des Kapitels, amtete als Stadt- und Landarchidiakon, und besaß die Gerichtsbarkeit über den gesamten Klerus. Die Summe der Rechte entsprach aber nicht der Realität. Der Archidiakon war eine Dignität von „auffallender Bedeutungslosigkeit“ (Adolf Friederici)²⁸. In Bremen nahmen die Archidiakone als „archidiaconi maio-

²⁰ H. BASTGEN, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate, Theol. Diss. Breslau (Trier 1906) 38 (Der Propst Bruno von Karden nannte sich „corepiscopus“).

²¹ G. MAY, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht von Erfurt (= Erfurter Theologische Studien 2) (Leipzig 1956) 47–48 (May vermutet eine Kontinuität des Chorepiskopates im Amt des Propstes bzw. des Archidiakons jüngerer Ordnung).

²² MULDER (Anm. 1) 22 Anm. 4.

²³ J. MARING, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 20) (Hannover und Leipzig 1905) 122.

²⁴ BAUMGARTNER (Anm. 15) 81 und 97.

²⁵ G. WENTZ – B. SCHWINEKÖPER, Das Erzbistum Magdeburg. Erster Band, erster Teil: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (Germania Sacra: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg 1) (Berlin – New York 1972) 159 (Der Titel Archidiakon kommt in dieser Urkunde noch nicht vor).

²⁶ HILLING (Anm. 2) 122; 444–448; F. GERLACH, Der Archidiakon Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn unter Benutzung des städtischen Archivs und des Stiftsarchivs von S. Maria zu Lemgo (Münster 1932) 3.

²⁷ FRANZEN (Anm. 8) 51.

²⁸ A. FRIEDERICI, Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160–1400. Verfassungsrecht-

res“ im Domkapitel den ersten Rang nach dem Dompropst und Domdekan ein und beanspruchten bei den Diözesansynoden einen Ehrenplatz²⁹. Eine dem Dekretalenrecht nachempfundene Formel finden wir 1263 in einer bischöflichen Urkunde für die Paderborner Archidiakone als „praecipuos sacrorum ministrorum oculusque episcopalis numeris“³⁰.

Zu den „archidiaconi maiores“ zählten auch die Domdekane. Die mit dem Kapitelsamt verbundene geistliche Jurisdiktion entwickelte sich in Konkurrenz zur bischöflichen Gerichtsbarkeit. In Bamberg hatte der Domdekan zu Beginn des 15. Jahrhunderts dem Ordinarius die geistliche Gerichtsbarkeit fast vollständig abgenommen und nahm die Rechte des Offizials für das gesamte Bistum wahr. Der Bamberger Domdekan nannte sich auch Archidiakon³¹. 1143 erhielt der Augsburger Domdekan den herausgehobenen Stadtarchidiakonats der Bischofsstadt. Erst 1890 folgte die Namensänderung in „Landkapitel Augsburg“³². Der Stadtarchidiakon hieß in Hildesheim „Domarchidiakon“³³.

b) Die Stiftsarchidiakone

In der Reichskirche waren die Archidiakonate Dignitäten oder Ehrenstellen im Besitz der Domkapitel. In den Bistümern Nordwestdeutschlands und im Erzbistum Salzburg kamen einzelne Kollegiatstifte oder Klöster in den Besitz von Archidiakonaten. Bis auf wenige Ausnahmen lagen die damit verbundenen Rechte in der Hand des Propstes bzw. des Abtes oder der Äbtissin. Bei den großen Stiften waren die Pröpste zugleich Mitglieder im Domkapitel, andere behaupteten sich unabhängig davon als Archidiakone.

liche und personenstandliche Untersuchungen (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 91) (Neumünster 1988) 59–60.

²⁹ HILLING (Anm. 2) 656, Anm. 4; T. DAHLERUP, *Der Dansle Sysselprovsti i Middelalderen* (Kopenhagen 1968) (u. a. zur Entwicklung der geistlichen Verwaltung in Bremen).

³⁰ Bischof Simon I. hatte 1263 die Rechte der Archidiakone erneuert, vgl. Gerlach (Anm. 26) 66.

³¹ H. STRAUB, *Die Geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (= Münchner Theologische Studien III. kanonistische Abt. 9) (München 1957) 108–111; G. WEIGEL, *Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693. Eine historische Untersuchung mit drei Beilagen*. Phil. Diss. Würzburg (Aschaffenburg 1909), 35–64. (Entscheidend war die Wahlkapitulation von 1422, in der das Domkapitel die geistliche Gerichtsbarkeit im Bistum für den Domdekan beanspruchte). Auch in Salzburg finden wir den Domdekan seit Erzbischof Eberhard II. (1200–1246) unabhängig vom Archidiakonats in einer überragenden Position. Im 14. Jahrhundert erhielt er den Rang eines „officialis curie et vicarius ecclesie Salisburgensis generalis“, H. DOPSCH, *Geschichte Salzburgs, Stadt und Land*. Band I: Vorgeschichte – Altertum – Mittelalter. Teil 1 (Salzburg 1981) 1064.

³² SCHRÖDER (Anm. 2) 101 (Bischof Walter erhoffte sich durch die Union von Stadtarchidiakonats und Domdekanats eine Stärkung der Autorität und eine längere Amtsdauer der Domdekane). P. RUMMEL, *Katholisches Leben in der Reichsstadt Augsburg (1650–1806)*, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte* 18 (1984) 9–161, 150–155.

³³ HILLING (Anm. 2) 122.

Überragend war die Stellung der vier Kölner Großarchidiakone (der Dompropst in Köln, die Pröpste von Bonn, Xanten und Soest). Man ist versucht, die Pröpste als „Suffragane“ innerhalb des Erzbistums zu bezeichnen. Unter Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg (1261–1274) nannten sie sich „Praelati seu Ordinarii et Clericorum et Ecclesiarum“ oder „Praelati et Ordinarii iudices“; oder noch präziser „in hac parte ordinarius“³⁴. Eine solche Formel konnte nur bedeuten, daß sich die ursprüngliche Teilhabe der Pröpste an der bischöflichen Gewalt zu einer vom Kölner Erzbischof unabhängigen Jurisdiktionsgewalt emanzipiert hatte³⁵.

Die Entwicklung des Archidiakonates außerhalb der Domkapitel bietet ein buntes Bild von Rechtsträgern. Pröpste von Kollegiatsstiften, Äbte oder Äbtissinnen titulierte sich gerne als „archidiaconus natus“. Der Propst des Chorherrenstiftes Rottenbuch (Bistum Freising) führte bis zur Säkularisation (1802/1803) diesen Titel als ein unbestrittenes Erbe der Stiftstradition. Bis ins 18. Jahrhundert bekämpften die Bischöfe von Freising erfolglos die archidiakonalen Rechte des Rottenbacher Propstes. Er unterhielt ein eigenes Konsistorium für den Pfarrklerus seines Archidiakonatsbezirkes. Das mittelalterliche Erbe trotzte dem vielbeschworenen nachtridentinischen episkopalen Selbstverständnis bis zum Untergang in der Säkularisation³⁶. Auch der Hildesheimer Dompropst bezeichnete sich als „archidiaconus natus“ für die Hildesheimer Neustadt³⁷.

Welche Transformationen die Titulatur erfahren konnte, zeigte sich an der „altertümlichen“ Entwicklung der „Prepositura frisiae“. In Friesland teilten sich die Diözesen Münster und Bremen die geistliche Jurisdiktion. Während im münsterischen Teil Laienpröpste in einem erblichen Amt den *bannus episcopalis* ausübten, hießen die Pröpste im bremischen Ostfriesland Archidiakone, weil die weltlichen Laiendekane dort als Pröpste fungierten³⁸.

³⁴ FRANZEN (Anm. 8) 61–62.

³⁵ Ebd. 50–51.

³⁶ J. MOIS, Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.–XII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Ordensgeschichte der Augustiner-Chorherren (= Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte, III. Folge 19 „Der neuen Folge 6. Band“) (München 1953) 56–68; DERS.: Das Stift Rottenbuch im Mittelalter, in: Rottenbuch. Das Augustinerchorherrenstift im Ammergau. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur, hrsg. von H. PÖRNACHER (Weißenhorn 1980) 9–25, 11; E. UTTENDORFER, Die Archidiakone und Archipresbyter im Bistum Freising und die Salzburger Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars, in: AkathKR 63 (1890) 3–117; ebd. 64 (1891) 70–138, 15–17; 36.

³⁷ MACHENS (Anm. 43) 142–143.

³⁸ KOCHS, Mittelalterliche Kirchengeschichte Ostfrieslands (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands XXVI u. XXVII) (Aurich 1934) 53–58; G. KRÜGER, Der münsterische Archidiakonats Friesland in seinem Ursprung und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters (= Geschichtliche Darstellungen und Quellen 6) (Amsterdam 1962) (Nachdruck) 21–28; U. HERZOG, Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 6; Studien zur Germania Sacra 2) (Göttingen 1961) 38.

Verwandt mit dem Archidiaconat war die „Dekanie“ (Dekanat). Im Bistum Osnabrück hieß das Archidiaconat auch Dekanie³⁹. Eine ähnliche Tradition gab es im Bistum Sitten. An der Spitze der Archidiaconate Ober- und Unterwallis standen Dekane, denen eine von den Synodalstatuten abgesicherte weitgehende Gerichtsbarkeit zukam. Der Dekan von Sitten führte ursprünglich den Titel Archidiacon⁴⁰.

Im Bistum Münster war für die Inhaberinnen von Stifts- bzw. Klosterarchidiaconaten der Titel Dekanin gebräuchlich. Die sechs Äbtissinnen (Asbeck, Nottuln, Langenhorst, Überwasser, Freckenhorst, Metelen) amtierten als Dekaninnen in einem Synoddistrikt. Erst in der „Designatio archidiaconorum dioecesis“ des 15. Jahrhunderts setzte sich allgemein der Titel „archidiaconus“ oder „archidiaconissa“ durch. Der Wechsel in der Titulatur konnte nur bedeuten, daß die Inhaber schon zuvor archidiaconale Rechte ausgeübt hatten⁴¹.

3. Der Titel „archidiaconus dei gratia“

Zur Titulatur gehört als wesentlicher Bestandteil die Amtsformel. Sie erlaubt gewisse Rückschlüsse auf den Rang und die Stellung des Archidiacons. Die Pröpste zeichneten häufig mit dem Zusatz „archidiaconus dei gratia“⁴². Sie wollten damit ihre ordentliche Amtsgewalt abgelöst von jeder bischöflichen Delegation ausweisen. Ein Gradmesser, welche „Archidiaconalia“ der Stiftsarchidiacon besaß, waren das Recht der Investitur der Geistlichen, die Konsensrechte und die geistliche Gerichtsbarkeit.

³⁹ HILLING (Anm. 2) 458; neuerdings zum Archidiaconat: v. BOESELAGER, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXVIII) (Osnabrück 1990) 62–68.

⁴⁰ L. CARLEN, Zum Officialat von Sitten im Mittelalter, in: ZSavRGkan 46 (1960) 221–238, 223–224 (so in einer Urkunde von 1216). DERS.: Die Generalvikare von Sitten, in: ZSKG 59 (1965) 1–12.

⁴¹ KRÜGER (Anm. 38) 102–105.

⁴² In Hildesheim bezeichnen sich die Archidiacone in ihren eigenen Archidiaconaten als „N. dei gratia“ (HILLING [Anm. 2] 121); Nachweise für Trier. Hier wurde die Formel im 13. Jahrhundert eingeführt. Siehe BASTGEN (Anm. 20) 51; G. KLEINFELDT – H. WEIRICH, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-naussauischen Raum (= Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 16) (Marburg 1937) 107 und 111 Anm. 75. In Köln nannte sich 1269 der Dekan von Mariengraden „Hinricus dei gratia decanus ...“ und verband mit seinem Amt archidiaconale Ansprüche, F. GESCHER, Der kölnische Dekanat und Archidiaconat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (= KRA 95) (Stuttgart 1919) 46 Anm. 2.

4. Zur Investitur der Archidiakone

Im Spätmittelalter verblaßte die persönliche Nomination der Archidiakone durch den Ordinarius gegenüber dem Benefizium mit dessen wohlerworbenen (oder vermeintlichen) Rechten. Gelegentlich gab es noch eine Investitur in das geistliche Amt. Aus dem Jahr 1615 besitzen wir einen interessanten Bericht, wie die Hildesheimer Archidiakone nach der bischöflichen Nomination in ihr Amt eingeführt worden sind. Im Dom geleitete man den ernannten Archidiakon zum Taufbrunnen, dem Ursprung und Sinnbild christlichen Lebens, und dann zur „sedes archidiaconalis“. Seit dem Spätmittelalter ließen sich jedoch die Archidiakone durch Prokuratoren vertreten. Der konstitutive Akt war zur Formalität degeneriert⁴³. In Ungarn erfolgte die Investitur mit Birett und Ring⁴⁴.

5. Der Archidiakon an protestantischen Kirchen

Die Tradition des Archidiakons finden wir in Spuren noch an protestantischen Kirchen Norddeutschlands. Bis 1880 hießen an den Hauptkirchen St. Maria und St. Jakobi in Lübeck die untergeordneten Prediger Archidiakone⁴⁵. In Magdeburg überdauerten bis 1810 zwei Archidiakone als Dignitäten. Sie waren mit der Propstei des Nikolaistiftes verbunden; deren letzter Inhaber und Archidiakon waren der preußische Staats- und dirigierende Finanzminister Otto Carl Friedrich von Voß und der preußische General Prinz Hans Jürgen von Anhalt⁴⁶.

⁴³ J. MACHENS, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Ergänzungsheft zum 8. Band) (Hildesheim und Leipzig 1920) 130.

⁴⁴ A. SZENTIRMAI, Die ungarische Diözesankurie im Spätmittelalter, in: ZSavRGkan 48 (1962) 164–221, 160.

⁴⁵ W.-D. HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten (Lübeck 1981) 316 und 478.

⁴⁶ D. PIETSCHMANN, Die Säkularisation des Domkapitels in Magdeburg und seiner Nebenstifter. Stifische Herrschaften im späten Feudalismus, in F. SCHRÖDER, Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 11) (Leipzig 1968) 123–154, 126.

III. Das Kleinarchidiakonat und die Exemtion

1. Zum Begriff „Kleinarchidiakonat“

Das „Kleinarchidiakonat“ ist ein Begriff der älteren und neueren Forschung. Er wird benützt, um die Unterschiede zwischen den Archidiakonen in den Domkapiteln und anderen archidiakonalen Rechtsausübungen zu erklären. Die Letzteren passen nicht ohne weiteres in das übliche Koordinatensystem. Gemeint sind kleine Bezirke, in denen innerhalb der bestehenden Sprengelgrenzen Geistliche eine eigene, vom zuständigen Bistumsarchidiakon exemte Jurisdiktion ausübten. Deren Inhaber titulierten sich teils als Archidiakone; andere dagegen übten nur unabhängig (exemt) vom Ordinarius ursprünglich am Archidiakonat angesiedelte Rechte aus, ohne ihre Rechte mit einer zusätzlichen Amtsbezeichnung zu bestätigen.

Zum „Kleinarchidiakonat“ gibt es unterschiedliche Theorien. Franz Gescher unterschied 1919 zwischen Groß- und Kleinarchidiakonen („archidiaconi minores“), um die Sendrechte der Dekane im Erzbistum Köln zu erklären. „Die ersten Anfänge, die auf die Erlangung der archidiakonalen Gewalt abzielten, zeigten sich bereits im 13. Jahrhundert. Im Jahre 1269 nannte sich der Dechant von Mariengraden in Köln, der an der Spitze des Dekanats Dortmund stand, zum ersten Mal „archidiaconus“⁴⁷. Joseph Löhr sprach von Archidiakonen dritten Ranges. Kennzeichen solcher Kleinarchidiakone, so August Franzen, war es, daß sie als volle Ordinarien Rechte ausübten und keinem anderen Archidiakon unterstellt waren⁴⁸.

Gut dokumentiert ist der Forschungsstand für das Erzbistum Trier. Die frühe Einteilung des Erzbistums in die fünf großen Archidiakonate Trier, Tholey, Longuyon, Karden und Dietkirchen ging auf Erzbischof Ratbod (883–915) zurück. Trotz dieser sehr frühen rationalen Gliederung in Flächenarchidiakonate kamen im 12. Jahrhundert Reformklöster in den Besitz von Exemtionen und archidiakonalen Rechten. Ferdinand Pauly meinte, daß diesen ältesten Zentren der Pfarrorganisation eine besondere Bedeutung zugekommen war⁴⁹.

Als Kleinarchidiakonate galten im Trierer Erzbistum die Stifte St. Kastor und St. Florin in Koblenz. Eine ähnliche Stellung beanspruchten die Großpfarrer von Boppard und Münstermaifeld. 1048 nannte sich der Propst von St. Florin Archidiakon: „Johannes de Lyns prepositus sancti

⁴⁷ GESCHER (Anm. 42) 185.

⁴⁸ FRANZEN (Anm. 8) 52–55.

⁴⁹ F. PAULY, Klein-Archidiakonate und exemte kirchliche Jurisdiktionsbezirke im Archidiakonat Karden bis zum Ende des Mittelalters, in: Rheinische Vierteljahrs-Blätter 24 (1959) 156–194, 158.

Florini in confluentia Treverensis dioecesis iudex seu archidiaconus ad infrascripta de consuetudine antiqua approbata et legitima prescripta⁵⁰.

Wie kam das Stift St. Florin zu den bischöflichen Rechten? Die Forschung kam zum übereinstimmenden Ergebnis: Zentrum des Kleinarchidiakonates war die Pfarrei Humbach (später Montabaur), die Tochterpfarreien Wirges, Heiligenroth, Kirchähr, Esten, Holzappenhoch und der Sprengel der Pfarrei Höhn⁵¹. Der Propst besaß über sieben Kirchen die Rechte des Archidiakons und richtete dort den Send aus. Bereits 1327 ließen sich diese Befugnisse des Propstes in der Pfarrei Höhn nachweisen⁵².

Eine ähnliche Übertragung bischöflicher Aufsichts- und Verwaltungsrechte nimmt man für St. Kastor in Koblenz an. Als Pfarrer von Koblenz übte er die archidiakonale Jurisdiktion im Stadtbezirk und den um Koblenz gelegenen Stiftspfarreien aus⁵³.

Für Ferdinand Pauly erklären die Einzelbeobachtungen die frühe besondere jurisdiktionelle Stellung der Stiftspröpste in Koblenz. „Wenn die Interpretation der Quellen des 10. Jahrhunderts auf Grund der 100 oder 150 Jahre später festzustellenden Verhältnisse richtig ist, beruht der Aufstieg der Großpfarrer von Koblenz, Karden, Boppard und Münstermaifeld, ebenso wie der Aufstieg der Archidiakone auf einer wohl in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts erfolgten Übertragung bischöflicher Rechte zur Visitation der Pfarreien“⁵⁴.

Ähnliche jurisdiktionelle Gebilde, die als Kleinarchidiakonate bezeichnet worden sind, finden wir in anderen Diözesen. Im Bistum Münster nannten sich drei Prämonstratenseräbte, ein Benediktiner- und Zisterzienserabt, sechs Äbtissinnen bis zur Säkularisation Archidiakone⁵⁵. Die Äbtissin von Vreden übte zum Beispiel die vollen Archidiakonatsrechte über die Bewohner der Stiftsfreiheit, die beiden Kirchen und deren gesamte Geistlichkeit aus⁵⁶. Außer Münster finden wir beispielsweise in Salzburg⁵⁷, Mainz⁵⁸, Köln⁵⁹ oder Hildesheim⁶⁰ Klosterarchidiakonate.

⁵⁰ A. DIEDERICH, Das Stift St. Florin zu Koblenz (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 16; Studien zur Germania Sacra 6) (Göttingen 1967) 200.

⁵¹ Ebd. 200–203.

⁵² Ebd. 200–201 (Aufzählung von Rechten und Privilegien).

⁵³ F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier: Das Landkapitel Engers und das Klein-Archidiakonats Montabaur (= Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 19) (Trier 1970) 188.

⁵⁴ PAULY (Anm. 49) 188–189.

⁵⁵ HILLING (Anm. 2) 458.

⁵⁶ F. TENHAGEN, Die Vredenschen Äbtissinnen bis zum Jahre 1300, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 48 (1890) 137–180, 166–168.

⁵⁷ Schon im 12. Jahrhundert bezeichnet sich der Abt von Admont als Archidiakon, K. HÜBNER, Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XLV (1905) 42–81, 51.

⁵⁸ Als Kleinarchidiakone gelten der Propst von Ilbenstadt und Langensfeld und der Propst von St. Bartholomäus in Frankfurt. Ähnliche Exemtionen von der Sendgerichtsbarkeit

Im Bistum Kammin kannte man „Archidiaconi inferiores“ oder „Archidiaconi presbyteratus“. Sie waren an bestimmte Kirchen gebunden, so die „Prepositura ruralis“ in Usedom⁶¹ oder das Kloster Eldena. Das letztere erhielt 1249 die Archidiakonatsrechte über Greifswald und alle bestehenden und künftigen Landeskirchen, „parochias et presbyteros instituendi“⁶². Dem Kloster Marienrode (Bistum Hildesheim) gelang es 1308, mit dem Erwerb des Dorfes Diekholzen und anderer Dörfer die Exemtion vom zuständigen Archidiakon und dessen Rechte in seinen Besitz zu bringen. Noch 1800 nannte sich der Abt von Marienrode Archidiakon von Söhre und Diekholzen⁶³.

Wie vielfältig und unterschiedlich sich das Archidiakonatsrecht besonders in Nordwestdeutschland bis ins Spätmittelalter entwickelt hatte, dokumentierte Joseph Machens beispielhaft für das Bistum Hildesheim: „Ein Blick auf die Schar der Hildesheimer Archidiakone bietet ein außerordentlich farbenprächtiges Bild. Sieht man von den Bannen jüngerer Ursprungs vorerst ab, so gab es am Ausgang des Mittelalters unter den Archidiakonen 15 Domkapitulare, in ihrer Mitte den Domdechanten, einen Augustinerpropst, einen Zisterzienserinnenpropst, einen Stiftsdechanten und einen Stifths herrn. Nimmt man die Archidiakone der jüngeren Banne hinzu, so kommen zu den genannten der Dompropst, zwei Benediktineräbte, ein Zisterzienserabt, zwei Benediktinerinnenpropste, ein Stiftsdechant, ein Stifths herr und sogar eine Äbtissin“⁶⁴.

2. Kleinarchidiakonatsrecht oder Exemtion

Ferdinand Pauly vermied den Begriff „Kleinarchidiakonatsrecht“. Die archidiakonale Jurisdiktion sei nicht transportabel, sondern an einen bestimmten Bezirk gebunden. Es gelte scharf zwischen Amt und Pfründe zu unterscheiden⁶⁵.

Hinsichtlich der archidiakonalen Befugnisse von Stiften und Klöstern muß der Zusammenhang von „Kleinarchidiakonatsrecht“ und Exemtion geklärt werden. Es stellt sich die Frage, ob es den Propsten oder Äbten gelungen ist, mit der Exemtion zugleich quasiepiskopale Rechte an sich zu bringen.

des zuständigen Archidiakons behauptete das Kloster Konradsdorf und St. Martin in Kassel (KLEINFELD – WEIRICH [Anm. 42]) 3 Anm. 7 u. 8 u. 15).

⁵⁹ Quasiepiskopale Rechte besaß das Kloster Steinfeld (für die Neuzeit FRANZEN [Anm. 8] 418–423).

⁶⁰ MACHENS (Anm. 43) 80–81.

⁶¹ J. ALLENDORFF, Die Archidiakonate des Bistums Cammin. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, Phil. Diss. Freiburg (Berlin 1927) 21.

⁶² Ebd. 18.

⁶³ MACHENS (Anm. 43) 80 (1313 erwarb das Kloster die Rechte in Tossum und Söhre).

⁶⁴ Ebd. 143.

⁶⁵ PAULY (Anm. 49) 186.

Diese mußten substantiell mit den Rechten anderer bischöflicher Amsträger, den Archidiakonen, aber auch den Offizialen, Kommissaren, Exekutoren oder Generalvikaren konkurrieren.

In diesem Kontext läßt sich die These formulieren: War ein Stift oder Kloster exempt, arbeiteten die geistlichen Herren zielstrebig daran, die Exemption in den bischöflichen Rechtsbereich hinein, besonders in den Pfarreien auszudehnen. Die Exemption oder die mögliche Inkorporation einer Pfarrei bildeten die Grundlage von Rechten, die ursprünglich von den Bischöfen so nicht vergeben worden waren. In Süddeutschland wurde die Inkorporation gegenüber der Exemption bevorzugt. Solche subtilen Prozesse führten in Nordwestdeutschland teils zu Stifts- oder Klosterarchidiakonaten, teils zur Ausübung quasiepiskopaler Rechte, ohne daß der Inhaber den Titel Archidiakon für sich beansprucht hätte; im Grunde haben wir es mit einer ähnlichen, wenn nicht gleichen Rechtsentwicklung zu tun.

Für das Stiftsarchidiakonat bedarf es des Belegs aus den Quellen. Im Erzbistum Trier stiftete 1139 Ludwig Graf von Arnstein das Prämonstratenserklöster Arnstein. 1142 erhielten die Chorherren die päpstliche und 1156 die erzbischöfliche Konfirmation. Darin wurden die Kirchen von Arnstein und Kördorf „a iure synodali et ab omni servicio archiepiscopi, archidiaconi vel decani“ befreit. 1197 wurde die Exemption erneut bestätigt. Danach übte der Abt Send- und Investiturrechte aus, ohne sich Archidiakon zu nennen⁶⁶.

In einer ähnlichen Exemption hatten die quasiepiskopalen Rechte des Prämonstratenserabtes von Steinfeld ihren Ursprung. Der Kölner Erzbischof Friedrich I. (1100–1131) hatte ihn „... ab omni subiectione chor-episcopi, prepositi vel decani“ befreit. Auf Grund dieser Exemption nannte sich der Abt Archidiakon⁶⁷.

Aufschlußreich ist der Titel „Archidiaconissa“ bei der Freckenhorster Äbtissin. 1223 kam es zwischen dem Domkapitel in Münster und der Äbtissin zu einem Archidiakonatsstreit, der nach Rom getragen wurde. Es ging um die Rechte der „ecclesie sancte Crucis eiusdem loci ad ipsos (vom Domkapitel) de iure spectante“. Noch 1532 ließ sich die Freckenhorster Äbtissin ihren „Archidiakonat“ vom weltlichen Reichskammergericht

⁶⁶ J. WEIER, Exemte Jurisdiktionsbezirke im Archidiakonat Dietkirchen, in: AMrhKG 21 (1969) 35–58, 41–42. In der Stiftervita heißt es: „Nulla ecclesiastica persona, sed solus Abbas de Arinsteyn spiritualia iura tenebit et synodo, quando voluerit et sicut ipsi visum fuerit, presidebit“ (Ebd. 43).

⁶⁷ WEIER (Anm. 66) 43. Ähnliche Privilegien erhielten die Prämonstratenser in Knechtsteden und Hamborn. Am 5. August 1134 bestätigte Erzbischof Bruno II. den Kanonikern von Knechtsteden: „Porro ipsam ecclesiam ab omni debito tam episcopalis servitii quam corepiscopi nec non et ab omni iure sinodali liberam prorsus et immunem facimus“ (GESCHER [Anm. 42] 52). Für Hamborn finden wir eine ähnliche Formulierung: „... eandem quoque ecclesiam sicut ab omni censu vel servitio episcopi vel archidiaconi liberam reperimus, ita in futurum permanere decernimus“ (Ebd. 52).

bestätigen⁶⁸. Bis 1805 nahm ein „Commissarius archidiaconalis“ die Rechte der Äbtissin wahr⁶⁹.

Noch exklusiver war die Stellung des reichsunmittelbaren Kanonissenstiftes Gandersheim. Nach einem langen Exemtionsstreit setzte das Stift gegenüber dem Bischof von Hildesheim die „Romunmittelbarkeit“ durch. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nannten sich die Äbtissinnen „dei et apostolice sedis gracia abbatissa“⁷⁰. Interessanterweise führte man die Pfarrkirche St. Georg in Gandersheim als Archidiakonatskirche. Dort nahm die Äbtissin die Präsentation und Investitur des Pfarrers (häufig ein Kanoniker) vor; sie beanspruchte aber zu keiner Zeit den Titel „Archidiaconissa“⁷¹.

Mit Berufung auf eine Bulle Papst Urbans VI. (1378–1389) aus dem Jahre 1382 übte die Fürstäbtissin von Essen archidiakonale Rechte im Stiftsterritorium aus. Sie ließ sich im geistlichen Amt durch ihren Hofkaplan vertreten. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts amtete ein eigener Offizial. Typisch „archidiakonale“ waren die geistlichen Hoheitsrechte der Äbtissin: Sie erteilte Ablässe, Dispensen vom Eheaufgebot oder Fastendispensen, beanspruchte die Disziplinargerichtsbarkeit über alle Kleriker und die erste Instanz im Ehegericht⁷². Allein die Weihevollmachten blieben dem Erzbischof von Köln vorbehalten. 1794 kodifizierte man die alten Rechte in einer Stiftsverfassung. Zu den geistlichen Rechten wurde dort ausgeführt: Die Äbtissin „übt vermöge der Exemtion des Hochstifts die geistliche Gerichtsbarkeit durch einen Offizial ... in dem Hochstifte aus. Sie ordnet den äußeren Gottesdienst ... Sie verordnet das Gebet, spricht Urteile in Sachen, welche zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören und bestraft die geistlichen Verbrechen nach Gesetzen“⁷³.

Die Nähe von Exemtion, übertragenen bischöflichen Rechten und „Kleinarchidiakonatskirche“ läßt sich auch an den Privilegien anderer Klöster beobachten.

⁶⁸ W. KOHL, Das freiweltliche Damenstift Freckenhorst (Germania sacra NF 10: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln; das Bistum Münster 3) (Berlin – New York 1975) 101–104 (zum Archidiakonatskirche) 103; HILLING (Anm. 2) 94.

⁶⁹ KOHL (Anm. 68) 101–104 (An Quellen überliefert sind zum Beispiel die Freckenhorster Synodalprotokolle von 1575 bis 1799 [lückenlos!] und eine Sendordnung aus dem 18. Jahrhundert).

⁷⁰ H. GÖTTING, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra NF 7: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz; Bistum Hildesheim 1) (Berlin – New York 1973) 221–222.

⁷¹ HILLING (Anm. 2) 82 (Entsprechend der Exemtion werden Ladungen zum Archidiakon nach Alsfeld zurückgewiesen).

⁷² E. HEGEL, Geschichte des Erzbistums Köln. Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der Französischen Zeit 1688–1814 (Köln 1979) IV 118.

⁷³ Ebd. 118.

1263 erhielt das Kloster Herford (Bistum Paderborn) von Rom die Exemtion. Die Äbtissin besaß im Stadtgebiet das Recht der Kollatur. Ihr Stellvertreter, der „hebdomadarius supremus“, erteilte die Investitur, nahm den Eid der Geistlichen und deren Resignationen entgegen, übte die Disziplinargerichtsbarkeit und war der Vertreter der Äbtissin in Rechtsgeschäften. Unabhängig davon war Herford in den Archidiakonats Lemgo inkorporiert. Das hatte zur Folge, daß in Herford neben dem Beamten der exemten Äbtissin, der Sendpropst und der Offizial von Paderborn konkurrierten⁷⁴.

Die Kanonissen von Herzebrock erreichten 1208 die Exemtion vom Archidiakon des Osnabrücker Domscholasters mit dem ausdrücklichen Hinweis, der Bann sei nur „per vicarios suos gubernandum“⁷⁵.

3. Die Exemtion und das Archidiakonats in Süddeutschland

Läßt man die Sonderentwicklung im Erzbistum Salzburg mit den Archidiakonen und Eigenbistümern im Mittelalter und der Neuzeit außer acht⁷⁶, haben die süddeutschen Stifte und Klöster den Kampf um die quasiepiskopale Exemtion gegen die Bischöfe weitgehend verloren.

Die Fuldaer Äbte hatten sich nach jahrhundertlangem Ringen im Kampf um die Exemtion gegen die Bischöfe von Würzburg durchgesetzt. Abt Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg (1623–1632) wurde zum großen Reformabt. Er hielt wie ein Bischof 1623 und 1629 Diözesansynoden ab und ließ 1629 alle Pfarreien visitieren⁷⁷. Die nachfolgenden Äbte ergriffen ähnliche Maßnahmen. Eine Reihe von Diözesansynoden (1652, 1657, 1666, 1691, 1702, 1729) und Visitationen waren Ausdruck der quasiepiskopalen Stellung der Äbte, bis es 1752 zur endgültigen Separation von Würzburg und der Gründung des Bistums Fulda kam⁷⁸.

Die Fürstpropstei Ellwangen behauptete gegenüber dem Bischof von Augsburg die vollständige Exemtion von dessen Jurisdiktionsgewalt. Nach

⁷⁴ GERLACH (Anm. 26) 29.

⁷⁵ E. KLUETING, Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock (Germania Sacra NF 21: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln; das Bistum Osnabrück 1) (Berlin-New York 1986) 93 (im späten 12. Jahrhundert, wahrscheinlich unter Bischof Arnold (1173–1190) sei der Archidiakonats über Herzebrock dem Osnabrücker Domscholaster übertragen worden (ebd. 93).

⁷⁶ S. WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (= Kölner Historische Abhandlungen 24) (Köln – Wien 1975); E. WALLNER, Das Bistum Chiemsee im Mittelalter (1215–1508) (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim V) (Rosenheim 1972); siehe auch HÜBNER (Anm. 57) und UTTENDORFER (Anm. 36).

⁷⁷ J. LEINWEBER, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe (Frankfurt am Main 1989) 124–128.

⁷⁸ LEINWEBER (Anm. 77) 134, 140, 150.

ihrer Umwandlung vom Benediktinerkloster in ein weltliches Chorherrenstift titulierte sich der Propst mit der Formel „*dei gratia*“ und übte als „*iudex ordinarius cleri ecclesie nostre Ellwacensis*“ die Disziplinar- und Strafgewalt über den Stiftsklerus aus. Deutlich ist die Parallele zur Titulatur der nordwestdeutschen Archidiakone. Ähnlich wie in Fulda behauptete das Stift die Exemtion von der Diözesansynode und ein „*territorium separatum*“. Noch im 18. Jahrhundert leisteten die Bischöfe am Lech energischen Widerstand gegen die Exemtion, als Fürstpropst Franz Ludwig von Schönborn 1718 ein eigenes „*Consistorium in matriomonalibus*“ einrichtete. Fürstpropst Franz Georg von Schönborn festigte seine Stellung als „*Ordinarius*“. 1748 installierte er ein geistliches Kommissariat und 1749 mit Hilfe eines Breves Papst Benedikts XIV. (1748) das Priesterseminar. Die Absichten des ehrgeizigen Fürstpropsts waren klar: Er wollte die „*exemtio activa*“, welche „*tractu et iniuria temporum*“ vieles von ihrem Gang und Praerogativen verlohren, wieder zu erlangen und die *iurisdictionem quasi episcopalem* neuerdings in Ausübung zu bringen⁷⁹.

In der Diözese Konstanz konnten nur die Fürstabteien Kempten und St. Gallen die jurisdiktionelle Unabhängigkeit vom Bischof erreichen. Der Abt von St. Gallen unterhielt für die Klosterpfarreien ein eigenes Offizialat und hielt ebenfalls Diözesansynoden ab⁸⁰. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts (1382) hatte das adelige Benediktinerstift Kempten den Kampf um die Exemtion gegen den Augsburger und Konstanzer Bischof gewonnen und wurde „*päpstliche*“ Abtei. Auf dem Konzil von Konstanz wurde das Kloster als „*sanctae sedi immediate subjectum*“ genannt⁸¹. Die geistliche Gerichtsbarkeit übte im 18. Jahrhundert ein Konsistorium aus⁸².

Versuche des Abtes Anselm Schwab von Salem (1748–1778), sich als „*Praelatus nullius*“ vom Konstanzer Bistum abzulösen, scheiterten nach langem Streit⁸³.

In Süddeutschland hatte der Titel Archidiakon keine Bedeutung, quasi-episkopale Rechte gegenüber den Bischöfen durchzusetzen.

⁷⁹ H. PFEIFER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Fürstpropstei Ellwangen (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe Forschungen 7) (Stuttgart 1959) 104–107 (Zitat 105); J. ZELLER, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts (= Württembergische Geschichtsquellen 10) (Stuttgart 1910) 429–442.

⁸⁰ Zum Kampf um die Exemtion in St. Gallen: K. STEIGER, Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte nach archivalischen Quellen dargestellt (Freiburg 1925); DERS.: Die jurisdiktionelle Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbande von Konstanz dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses der Jahre 1597–1607, in: ZSKG 16 (1922) 33–51, 132–147, 192–217, 283–308.

⁸¹ J. ROTTENKOLBER, Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten (München o. D.) 54.

⁸² Ebd. 207–208.

⁸³ H. BAIER, Die Stellung der Abtei Salem in Staat und Kirche, in: Freiburger Diözesanarchiv 62 (1934) 131–154, 149; s. a. I. P. DENGEL, Die politische und kirchliche Tätigkeit des Monsignor Josef Garampi in Deutschland 1761–1763. Geheime Sendung zum geplanten Friedenskongreß in Augsburg und Visitation des Reichsstifts Salem (Rom 1905).

IV. Zusammenfassende Thesen

1. Das Flächenarchidiakonat war eine zeitbedingte Form der mittelalterlichen Kirchenorganisation. Es verlor im 13. und 14. Jahrhundert mit den neuen bischöflichen Ämtern (Offizial, Exekutoeren u. a.) in vielen Bistümern (besonders in Süddeutschland) seine Funktion. Das Interesse an den Archidiakonaten in den Domkapiteln schwand, weil außer dem Titel, Einkünften oder wenigen Rechten im Spätmittelalter nichts mehr übrig geblieben war.
2. Das Stifts- bzw. Klosterarchidiakonat hatte sich im Spätmittelalter und der Neuzeit als lebensfähiger erwiesen. Das Archidiakonat war für einen Propst oder Abt Träger von bischöflichen Rechten für sein Stift (Kloster) und bestimmte dessen Verhältnis zum Ordinarius. Es ging nicht allein um das Benefizium, sondern um das Selbstbewußtsein und die geistliche Macht (die episkopale Versuchung!). Die Stiftsarchidiakone vermochten die „Archidiaconalia“ trotz der tridentinischen Reform selbst dann zu behaupten, als sie zeitweise in den Sog der Jurisdiktionsgewalt selbstbewußter Bischöfe gerieten⁸⁴.
3. Es ist fraglich, ob August Franzen recht hat, wenn er den „Untergang“ der süddeutschen Archidiakone mit der tridentinischen Kirchenreform verbindet. „Während die süddeutschen Archidiakone in dieser Auseinandersetzung durchwegs unterlagen, haben die norddeutschen sich überall mehr oder weniger ungeschwächt erhalten“⁸⁵. Dafür waren andere Gründe maßgebend, die keinen Bezug zur tridentinischen Reform haben.
4. Wesentliche Voraussetzungen, wie sie uns bei den Stifts- und Klosterarchidiakonaten in Nordwestdeutschland begegneten, fehlten in Bistümern, bei denen es beim Flächenarchidiakonat als bischöflichem Verwaltungsraum geblieben war. In der Regel verselbständigten sich im Propst oder Abt archidiakonale Rechte, so daß stifts- und bischöfliche Rechte unauflöslich aneinander gebunden waren. Das Archidiakonat wurde zum Annex des Propstamtes, zum unwiderruflichen Besitz des Stiftes. Der Titel „Archidiaconus natus“ traf diesen gewachsenen Rechtszustand. Das Amt hatte sich emanzipiert; aus der bischöflichen Delegation war ein Besitzstand geworden. Die Nutznießer waren nicht

⁸⁴ Bischof Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) versuchte auf seinen 43 regelmäßigen Fasten- und Herbstsynoden die Befugnisse der Archidiakone soweit als möglich einzuschränken: M. BECKER-HUBERTI, Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, 1650 bis 1678. Ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Reform (= Westfalia sacra 6) (Münster 1978) 78–111. Zu den Archidiakonalstreitigkeiten in Münster, G. J. EBERS, Die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZSavRGkan 3 (1913) 364–412.

⁸⁵ FRANZEN (Anm. 8) 25.

- die Domkapitel, sondern die mächtigen Stifte und Klöster, die sich mit ihrer Exemtion ursprünglich bischöfliche als eigene Rechte sicherten⁸⁶.
5. Diese These bestätigt sich in der Geschichte des Archidiakonats im Erzbistum Salzburg. Das Stiftsarchidiakonat war ursprünglich ein Mittel bischöflicher Reform- und Machtpolitik und blieb davon losgelöst bis zum Ende der Reichskirche bestehen. Aus der Reformidee war eine mächtige Institution geworden, die sich auch gegen die salzburgischen Eigenbistümer zu behaupten vermochte. Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) hatte nach 1122 einen den Augustinerchorherren verpflichteten Reformverband gegründet und sie mit Dominikalgütern ausgestattet. Die Reformstifte unterstanden dem Erzbischof. Er behielt sich die Kontrolle über die Propstwahl vor und gliederte die Prälaten in die Hierarchie des Bistums ein. Die Übertragung des Archidiakonats an einzelne Stifte sollte ein Seelsorgesystem schaffen, das gleichzeitig der geistlichen Reform und der Salzburger Territorialpolitik diene⁸⁷. Dazu zählten die Archidiakone der Stifte Baumburg, Chiemsee (Herrenchiemsee), Gars und das zum Bistum Freising gehörende Stift Rottenbuch. In der päpstlichen Konfirmation für das Stift Gars hieß es 1383 ausdrücklich: „praeposituram et archidiaconatum ecclesia B. Mariae in Garz praedictam invicem canonice annexus ... communimus“⁸⁸. Daraus hat sich ein unwiderruflicher Rechtsbesitz entwickelt. Auf der Salzburger Provinzialsynode 1569 hörte man zum Amt des Archidiakons die Ansicht, man besitze den Archidiakonat „non ex speciali vocatione, sed quasi ex suorum antecessorum hereditaria successione“⁸⁹. In Chiemsee, wo der Archidiakon und der Bischof um ihre Rechte rivalisierten, blieb der Ordinarius der Verlierer. Keinen Einfluß hatte darauf die tridentinische Reform. Noch im 16. Jahrhundert vermochte sich der Propstarchidiakon in einem spektakulären Prozeß mit einer römischen Sentenz gegen den Bischof durchzusetzen⁹⁰. Selbst Bayern beklagte sich, daß der Erzbischof von Salzburg sich „in archidiaconalibus“ zu unterwürfig zeige⁹¹.
6. Weniger in den Beschlüssen des Konzils von Trient oder anschließender Provinzial- und Diözesansynoden als im Flächenarchidiakonat ist der kausale Zusammenhang des Untergangs archidiakonaler Rechte in süddeutschen Bistümern zu suchen. Der Befund läßt sich besonders gut

⁸⁶ H. BASTGEN, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter (= Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland; Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 7) (Paderborn 1910), 47.

⁸⁷ WEINFURTER (Anm. 76) passim.

⁸⁸ K. HÜBNER, Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XLV (1905) 42–81, 67.

⁸⁹ Ebd. 67. Zum Provinzialkonzil 1569, G. B. WINKLER, Die nachtridentinischen Synoden im Reich. Salzburger Provinzialkonzilien 1569, 1573, 1576 (Wien – Köln – Graz 1988).

⁹⁰ WALLNER (Anm. 76) 93.

⁹¹ Ebd. 93.

6. Weniger in den Beschlüssen des Konzils von Trient oder anschließender Provinzial- und Diözesansynoden als im Flächenarchidiakonat ist der kausale Zusammenhang des Untergangs archidiakonaler Rechte in süddeutschen Bistümern zu suchen. Der Befund läßt sich besonders gut am Beispiel des Bistums Konstanz aufzeigen. Im Mittelalter war die große Flächendiözese in zehn Archidiakonate gegliedert. Es war unmöglich, alle Archidiakonate mit zehn Domherren zu besetzen. Kumulationen waren deshalb keine Seltenheit. Außerdem konnte bei der Größe der Bezirke die archidiakonale Jurisdiktion niemals effektiv durchgesetzt werden⁹². Das hatte Konsequenzen: Im Bistum Konstanz entwickelten sich die Landkapitel zum entscheidenden Unterbau der geistlichen Verwaltung. Die Ruraldekane galten als „oculi episcopi“; ein Titel der ursprünglich den Archidiakonen vorbehalten war⁹³. Erst Bischof Jakob Fugger (1604–1626) machte den Versuch, die mittelalterliche Bistumsorganisation durch vier Visitationsbezirke zu überwinden⁹⁴.
- Trotzdem hielt man im Bistum Konstanz an den überkommenen Strukturen der Archidiakonate zumindest teilweise fest, auch wenn sie, abgesehen von den Grenzen, schon im Mittelalter nie so richtig ausgebildet waren. Noch am Ende der Reichskirche waren im Domkapitel zwei Archidiakone (für die Archidiakonate Breisgau und Schwaben) und wurden bei der Vergabe der Pfarreien im 18. Jahrhundert die „Archidiaconalia“ erhoben. Vom Untergang der Archidiakone kann keine Rede sein; allerdings waren die Amtsinhaber nur im Besitz eines altehrwürdigen Titels und einiger weniger Einkünfte⁹⁵.
7. Im Vergleich zwischen Flächen- und Stiftsarchidiakonat kann man folgern: Was „personal“ in einem Bistum nicht durchsetzbar war, verkümmerte zum positiven Recht und wurde zur uneingelösten Tradition. Der Archidiakon, der im Domkapitel die Dignität repräsentierte, hatte gegenüber den anderen geistlichen Institutionen (Offizial, Generalvikar, Geistlicher Rat) zu wenig „Erbe“, um zu überleben.
8. Nicht das Konzil von Trient, vielmehr die Tatsache, daß die Rechte der Archidiakone, die an kein Stift oder Kloster gebunden waren, von anderen Kräften längst aufgesogen waren, erklärt, warum von den

⁹² BAUMGARTNER (Anm. 19) 13–41.

⁹³ K. MAIER, Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 53–70, 70.

⁹⁴ K. HOLL, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz (1604–1626) und die katholische Reform der Diözese im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts (= Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg im Breisgau 1) (Freiburg i. Br. 1898).

⁹⁵ K. MAIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche 11) (Stuttgart 1990) 228–229; 243–246.

Exkurs: Zur Idee des Archidiaconats im 17. und 18. Jahrhundert

Lange hat das Urteil der Rechtsgeschichte nachgewirkt, daß das Archidiaconat in der Neuzeit ein geistliches Amt ohne Zukunft gewesen sei. Nicht untersucht wurde bisher die Frage, inwieweit die Idee des Archidiaconats im Kalkül kirchenpolitischer Überlegungen noch eine Rolle gespielt hat. Beispiele sollen kurz angeführt werden. Es sei vorweggenommen: Das Archidiaconat als Möglichkeit bischöflicher oder landesherrlicher Organisation blieb bis ins 19. Jahrhundert in der Diskussion. Interessant ist, daß noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Geschichte des Archidiaconates (wie der Domkapitel überhaupt) in der Publizistik beachtet wurde⁹⁶. Einige bisher kaum bekannte Beispiele sollen kurz angeführt werden.

1. Der Plan eines kurbayerischen Archidiacons in München

Die bischöfliche und die landesherrliche Kirchengewalt konkurrierten in Bayern bis zur Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München (1784/1785)⁹⁷. Zu den Versuchen, die kurfürstliche Residenzstadt vom Bistum Freising zu lösen, gehörte der Plan von 1649, in München ein Archidiaconat zu errichten. Der Inhaber sollte die Disziplinargewalt über den Münchner Klerus ausüben. Der Freisinger Bischof Veit Adam von Gepeckh (1618–1651) erkannte die große Gefahr für seine Diözesanrechte und widersetzte sich energisch dem Plan⁹⁸.

⁹⁶ J. P. KRESS, Erläuterung des Archidiaconal-Wesens und der geistlichen Send-Berichte wie sie beyde so wol bey andern Stiftern / in und ausser Teutschland / als absonderlich in dem Hoch-Stift Osnabrück von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen und noch sind, etc. (Helmstede 1725). F. G. PAPE, *Dissertatio historico ecclesiastica de archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi, speciatim de archidiaconatu maiore Bonnensi* (Bonn 1790), siehe auch FRANZEN (Anm. 8) 28–30.

⁹⁷ G. PFEILSCHIFTER – BAUMEISTER, Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770–1777. Der Kampf des kurbayerischen Episkopats gegen die staatskirchenrechtliche Aufklärung unter Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777), Verhandlungen zu einem ersten bayr. Einheitskonkordat (= Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland; Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 52) (Paderborn 1929) 632–633 (Nuntiaturpläne unter Kurfürst Max III. Joseph); F. ENDRES, Zur Errichtung der Münchner Nuntiatur und der Nuntiaturstreit bis zum Emser Kongreß, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 14 (1908) 197–243, 261–292; 15 (1909) 15–56.

⁹⁸ L. WEBER, Veit Adam von Gepeckh Fürstbischof von Freising, 1618 bis 1651 (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 3/49) (München 1972) 462–467.

2. Archidiakone als Geistliche Räte im Bistum Konstanz

Bischof Johann Franz von Stauffenberg (1704–1740) faßte den Plan, das totgesagte Archidiakonat im Bistum Konstanz mit neuen Aufgaben zu betrauen. 1736 übertrug er dem Kanoniker des Stiftes St. Johann in Konstanz, Johann Guldinast, den Archidiakonat Breisgau. Guldinast leistete gute Arbeit. Er reorganisierte den Archidiakonat und erzwang die Abgabe der in Vergessenheit geratenen alten „Archidiaconalia“. Stauffenberg war überzeugt und übergab dem Kanoniker 1739 auch den Archidiakonat „Schwaben“⁹⁹. Gegen dieses Vorgehen erhob sich heftiger Widerspruch im Domkapitel; es sah sich um seine alten Rechte betrogen. Nach der Wahlkapitulation mußten die Archidiakonate „ex gremio“ besetzt werden¹⁰⁰.

Im Konstanzer Archidiakonatsstreit ging es um mehr als um vergessene mittelalterliche Rechte. Schon zwischen 1718 und 1721 hatte Stauffenberg am Domkapitel vorbei versucht, an der bischöflichen Kurie zwei geistliche Beamte mit dem Titel Archidiakon oder Archipresbyter einzusetzen. Es war seine Absicht, mit deren Hilfe das Visitationswesen wiederzubeleben. Die Vergabe der Stellen wäre ohne die Mitsprache des Domkapitels erfolgt. Finanziert hätte das Projekt das reiche Benediktinerkloster Ochsenhausen (Landkreis Biberach) für den Vollzug der schon lange gewünschten Inkorporation der großen Pfarrei Niederkirch (Ober- und Untersulmetingen in der Nähe der Stadt Laupheim). Der Plan Stauffenbergs war um so bemerkenswerter, als im Domkapitel der Archidiakonat in zwei Ehrenstellen ein Schattendasein führte. Jetzt sprachen Stauffenberg und sein bürgerlicher Beamtenkreis von einer „idea archidiaconi et archipresbyteri in ecclesia cathedrali Constantiensi erigendi“¹⁰¹. Das alte Amt wurde zumindest der Idee nach als neues Mittel zur Reform der geistlichen Verwaltung angesehen.

3. Pläne zur Bistumsorganisation in Trier 1825

Bischof Joseph von Homer legte 1825 einen Organisationsplan für das Bistum Trier vor. „Es sei schon lange der Wunsch gewesen, die Diözese wieder in Archidiakonaten und diese in Dekanaten oder Landkapitel einzuteilen“¹⁰². Es sollten die vier Archidiakonate St. Petrus in Trier, St. Lubentius in Kobern, St. Kastor in Karden und St. Mauritius in Tholey

⁹⁹ Ein Archidiakonat Schwaben existierte nicht in der mittelalterlichen Bistumsorganisation. Es war wohl eine Anlehnung an den Visitationsbezirk Schwaben. Es ist interessant, daß Bischof Stauffenberg die alte Terminologie der jüngeren vorzieht.

¹⁰⁰ MAIER (Anm. 95) 229.

¹⁰¹ MAIER (Anm. 95) 243–245; 245 Anm. 69.

¹⁰² C. WEBER, Das Pfarrsystem und die kirchlichen Mittelbehörden im 19. Jahrhundert, in: AMrhKG 20 (1968) 103–140, 116.

mit einer unterschiedlichen Zahl von Landkapiteln errichtet werden. Dem alten Seelsorgezentrum Koblenz und der Bischofsstadt Trier sollten Sonderregelungen zugestanden werden.

Bischof Homers Absicht war es, nach der französischen Epoche des Bistums an die alte kurtrierische Organisation anzuknüpfen. Es war keineswegs praktisch, daß der Bischof die Dörfer Kobern und Karden zu Zentren der bischöflichen Verwaltung machen wollte (Christoph Weber). Die staatlichen Behörden lehnten den Plan ab¹⁰³.

¹⁰³ Ebd. 117.